



Gemeinde: TOLLET

Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tollet vom 14. Dezember 2023 betreffend Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 15. Dezember 2023 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben den Straßen (Güterwegen).

Gemäß § 43 Abs. 1a bzw. § 43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, zur Instandsetzung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf folgenden Straßen

Bezirk : **GR** Gemeinde : **Tollet 4 08 30** Gesamtlänge in der Gemeinde : **0,933 km**

Wegnr.	Abschnitt	Weg- /Abschnittsname	Straße	Beginn bei Abschnitt	Beginn bei km	Länge verbaut	Länge Verband in km
7355		Pollhamerwald					0,933
	01	Haupttrasse	7355	01	0,990	0,000	0,633
	67	Burgstaller	7355	01	1,000	0,000	0,300

von **01.01.2024 bis 31.12.2028** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

§ 1

Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer

Darstellung einer Einengung Regelplan D gemäß RVS 05.05.44

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich vorbeizufahren.

§ 2

Arbeiten ohne Einengung der Fahrbahn

100 m vor bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

§ 3 **Arbeiten mit geringer Einengung**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 5,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 4 **Sperre eines Fahrstreifens oder der Fahrbahn – Regelung mittels Wartepflicht**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 5 **Arbeiten unter Verkehr**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 6 Sperrung der Fahrbahn

Bei der Abzweigung der Umleitungsstelle „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 sind, sofern es die Örtlichkeiten erfordern, eine Zusatztafel „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ sowie bei Bedarf das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16 b zusätzlich anzubringen.

§ 7 Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage – Radfahrer im Mischverkehr Regelplan GR 4

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Die Bürgermeisterin:


Gisela Mayr

Ergeht an:

- Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel
Moosham 26b, 4710 Grieskirchen

Ergeht weiters per E-Mail an:

- Polizeiinspektion Grieskirchen, Manglburg 17, 4710 Grieskirchen, mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschreibung zu überwachen.
E-Mail: pi-o-grieskirchen@polizei.gv.at

Ergeht zur Kenntnis per E-Mail:

- Rotes Kreuz, Bezirksstelle Grieskirchen, Manglburg 18, 4710 Grieskirchen
E-Mail: gr-office@o.rokeskreuz.at
- Pflichtbereichskommandant Josef Burg, Niederwödling 16, 4712 Michaelnbach
E-Mail: j.burg@eta.co.at